



**Verband der
Evangelischen Kirchenchöre
im Thurgau**

Statuten

I. Name, Zweck, Domizil

Art. 1	Unter dem Namen "Verband der Evangelischen Kirchenchöre im Thurgau" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB der in den evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau wirkenden Kirchenchöre (im folgenden "Verband" genannt).	Name
Art. 2	Der Verband erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">- Unterstützung und Förderung der angeschlossenen Chöre,- Fortbildung der Chorleiter¹ und deren Stellvertreter,- Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des gottesdienstlichen Singens,- Vertretung der Interessen der Chöre gegenüber den kirchlichen Behörden und der Öffentlichkeit,- Öffentlichkeitsarbeit.	Zweck
Art. 3	Der Verband kann auch mit anderen Chorvereinigungen zusammenarbeiten. Er pflegt Kontakt insbesondere mit der thurgauischen Pfarrerschaft und dem Thurgauischen Organistenverband.	Zusammenarbeit
Art. 4	Das Rechtsdomizil des Verbandes befindet sich am Wohnort des Präsidenten.	Domizil

II. Mitgliedschaft

Art. 5	Mitglieder des Verbandes können sein: <ul style="list-style-type: none">- Kirchenchöre, Kantoreien und Gospelchöre, die im Dienste der evangelischen Kirchgemeinden stehen,- ökumenische Kirchenchöre, die dem Schweizerischen Katholischen Kirchenmusikverband angehören und auch im Dienste der evangelischen Kirchgemeinden stehen,- kirchliche Jugendchöre,- Einzelmitglieder.	Mitgliedschaft
--------	---	----------------

Art. 5 geändert am 19.03.2011 / 02.04.202

¹ Nachfolgend wird nur die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.

Art. 6 Die Verbandsmitglieder haben folgende Verpflichtungen: Pflichten der Mitglieder

- Unterstützung der Verbandsinteressen,
- Entrichten der Jahresbeiträge bis spätestens 31. Juli,
- Teilnahme an den Delegiertenversammlungen durch ihre Delegierten.
- Einzelmitglieder werden zu den Delegiertenversammlungen eingeladen. Sie haben Mitspracherecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Austritt / Ausschluss aus dem Verband

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und/oder den Verbandsinteressen schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden mit Rekurs Möglichkeit schriftlich begründet an die nächste Delegiertenversammlung 5 Wochen im Voraus zuhänden des Präsidenten.

Art. 6 geändert am 19.03.2011
Art. 7 geändert am 19.03.2011

III. Die Organe

Art. 8 Die Organe des Verbandes sind: Organe

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren.

IV. Die Delegiertenversammlung

Art. 9	Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der ersten Hälfte jeden Jahres statt.	Delegierten- versammlung
Art. 10	Die Delegiertenversammlung hat folgende Funktionen: <ul style="list-style-type: none">- Entgegennahme der Berichterstattung über die Tätigkeit des Verbandes,- Rechnungsabnahme,- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms,- Genehmigung des Budgets,- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren,- Änderungen der Statuten,- Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes.	Funktionen der DV
Art. 11	Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/5 der Mitgliedchöre es verlangt.	Ausserordentliche DV
Art. 12	Jeder Mitgliedchor hat Anrecht auf 4 stimmberechtigte Delegierte.	Zahl der Delegierten
Art. 13	Zu allen Delegiertenversammlungen ist spätestens drei Wochen vorher einzuladen.	Einladungen
Art. 14	Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind spätestens 5 Wochen vorher an den Präsidenten einzureichen. Anträge, die an der Delegiertenversammlung gestellt werden, bedürfen für ihre Behandlung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.	Anträge

V. Der Vorstand

Art. 15	Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich: <ul style="list-style-type: none">- dem Präsidenten,- dem Vizepräsidenten,- dem Aktuar,- dem Kassier,- dem Verantwortlichen für das Kurswesen,- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit,- dem Verantwortlichen für besondere Sekretariatsarbeiten. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch einfachen Delegiertenversammlungsbeschluss verändert werden.	Vorstand
---------	---	----------

Art. 16	Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlungen, beruft diese ein und vertritt den Verband nach aussen. - Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. - Der Aktuar führt das Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlungen. Er zeichnet zusammen mit dem Präsidenten bei Rechtsgeschäften. - Der Kassier verwaltet die Finanzen des Verbandes und legt jährlich darüber Rechenschaft ab. Er führt zusammen mit dem Präsidenten Kollektivunterschrift bei Finanzgeschäften. - Der Verantwortliche für das Kurswesen organisiert Kurse und Veranstaltungen. - Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Vorbehalten bleibt der Rekurs des betroffenen Chores oder Einzelmitgliedes an die Delegierten-Versammlung. 	Aufgaben des Vorstandes
Art. 17	Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.	Amtsdauer
Art. 18	Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück, so erfolgt die Ergänzungswahl an der nächsten Delegiertenversammlung und gilt für den Rest der Amtsdauer.	Ergänzungswahl
Art. 19	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.	Konstituierung

VI. Rechnungsrevisoren

Art. 20	Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Delegiertenversammlung einen Revisionsbericht vor.	Aufgaben
Art. 21	Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist möglich.	Amtsdauer

VII. Finanzen

- Art. 22 Die finanziellen Bedürfnisse des Verbandes werden gedeckt durch
- die Mitgliederbeiträge,
- Erlöse aus Veranstaltungen,
- übrige Beiträge und Spenden. Finanzierung
- Art. 23 Für die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen. Eine Einzelhaftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Haftung
- Art. 24 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Rechnungsjahr

VIII. Statutenänderung/Verbandsauflösung

- Art. 25 Für eine Statutenänderung oder eine Verbandsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten erforderlich. Statutenänderung
Verbandsauflösung
- Art. 26 Ein bei der Verbandsauflösung noch vorhandenes Vermögen muss der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau zur Verwaltung übergeben werden.
Bei der Neugründung eines gleichartigen Verbandes ist dieses Vermögen diesem zur Verfügung zu stellen.
Erfolgt innert 10 Jahren nach der Auflösung keine Neugründung, so fällt das Vermögen endgültig an die Landeskirche zur freien Verfügung. Vermögensverwaltung

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 27 Diese Statuten wurden an der Delegierten-Versammlung vom 02. April 2022 in Amriswil genehmigt.
Sie ersetzen diejenigen vom 19. März 2011 Inkrafttreten

Amriswil, 02. April 2022

Verband der Evangelischen Kirchenchöre im Thurgau

Vize-Präsident:



Willi Hausammann

Aktuarin:



Elsbeth Graf